

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Samtens
über das Amt West-Rügen
Dorfplatz 5-6
18573 Samtens

Amt West - Rügen

Eingang
am
für **21. Juni 2023**

AV	LVB	BM	FB1	FB2		
			ALV	FV	BV	OV

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 27. April 2023
Mein Zeichen: 511.140.02.10138.23
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Bau und Planung

Auskunft erteilt: Christoph Löwen
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 413b
Telefon: 03831 357-2930
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: christoph.loewen@lk-vr.de

Datum: 15. Juni 2023

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Samtens hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27. April 2023 (Posteingang: 4. Mai 2023) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) ohne Maßstabsangabe mit Stand vom 24.10.2022
- Begründung mit Stand vom 24.10.2022

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) beinhaltet die Darstellung sonstiger Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf Flächen, die im wirksamen FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt sind. Die Flächen in einer Größenordnung von 49 ha werden derzeit auch landwirtschaftlich genutzt. Der Änderungsbereich beinhaltet zwei Teilflächen. Im Parallelverfahren wird der B-Plan Nr. 13 „Freiflächen Photovoltaikanlage Samtens I und II“ aufgestellt.

Auf dem Übersichtplan werden die beiden Flächen des Geltungsbereiches als „Plangebiet I und Plangebiet 2“ bezeichnet. Die Planzeichnung weist die Begriffe „Teilfläche I und II“ auf. Hier wäre eine einheitliche Bezeichnung sinnvoll.

In der Teilfläche 1 finden sich im Kartenauszug aus dem wirksamen FNP mehrere Schutzgebietsumgrenzungen. Diese fehlen in der neuen Darstellung. Auch das Planzeichen ohne Normcharakter „B“, welches auf Bodendenkmale hinweist, wurde nicht in die Änderungsdarstellung aufgenommen. Dies ist nur zulässig, wenn die Grundlage für die Darstellung nicht mehr besteht. Dies wäre dann in der Begründung darzulegen. Ansonsten sind alle bisherigen Planzeichen auch in die neue Darstellung zu übernehmen.

Bitte geben Sie den Maßstab für die Änderungsbereiche in unmittelbarer Nähe und nicht auf der Übersichtskarte an und versehen Sie diese mit einem Nordpfeil. Die Bezeichnung der Teilflächen mit den Begriffen „Aktuelle Nutzung - geplante Nutzung“ entspricht nicht

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



dem Rechtscharakter eines FNP. Gemeint ist sicher die Darstellung des wirksamen FNP und die geplante Darstellung im Zuge der 5. Änderung des FNP.

Gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist bei sonstigen Sondergebieten nach § 11 BauNVO neben der Zweckbestimmung zwingend auch auf FNP-Ebene die Art der Nutzung darzustellen (zulässig ist...). Im vorliegenden Vorentwurf ist dies nicht beachtet worden.

Die Gründe für die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen in eine andere Nutzungsart ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB in der Begründung darzulegen, insbesondere da derzeit im Gemeindegebiet weitere Planungen für Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche aufgestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass es beim nächsten Verfahrensschritt, der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, nicht ausreicht, die Planung nur ins Internet zu stellen. Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB ist sie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Nach Wirksamkeit der FNP-Änderung ist dann auch § 6a Abs. 2 BauGB zu beachten.

Das Landesraumentwicklungsprogramm enthält raumordnerische Vorgaben zur Zulässigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaikanlagen. Diese sind mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung im Rahmen der Plananzeige gemäß § 17 Landesplanungsgesetz abzustimmen.

Es sind im Geltungsbereich der Teilfläche I und östlich an das Gebiet angrenzend Waldflächen vorhanden. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist hierzu ein Votum der Forstbehörde erforderlich, ob beispielsweise Waldabstandsflächen zu beachten sind.

Umweltschutz

Immissionsschutz

Grundsätzliche Bedenken gegen die 5. Änderung des FNP bestehen nicht. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung müssen die relevanten Immissionen (hier Reflexionswirkungen durch Photovoltaikanlagen) ermittelt und bewertet werden.

Bodenschutz

Erwartet werden im Umweltbericht Aussagen zur Betroffenheit des Schutzgutes Boden im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des im Plangebiet vorhandenen Bodens, sowie der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden.

Für die im Parallelverfahren angekündigte verbindliche Bauleitplanung weise ich schon jetzt auf Folgendes hin: Es ist darzulegen, inwieweit vorgesehene naturschutzseitige Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, auch durch die Planung verursachte Eingriffe in den Boden durch Aufwertungen des Bodens (Verbesserung der natürlichen Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz) auszugleichen.

Für die Bauphase sind, aus der Betrachtung des Schutzgutes Boden im Umweltbericht abgeleitet, Maßnahmen vorzuschlagen, die Eingriffe in den Boden minimieren und diese in Festsetzungen zum Schutz des Bodens in den Text Teil B der Planzeichnung überführen.

Möglichkeiten zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen nach der Einstellung des Betriebes der Anlage sind darzulegen und diese in Festsetzungen zum Schutz des Bodens in den Text Teil B der Planzeichnung überführen.

Wasserwirtschaft

Teilfläche 1:

Die Teilfläche befindet sich außerhalb einer Trinkwasserschutzzone, Gewässer II. Ordnung sind nicht betroffen.

Teilfläche 2:

Diese Teilfläche befindet sich ebenfalls außerhalb einer Trinkwasserschutzzone.

Gewässerschutz:

Durch das Teilgebiet 1 verlaufen die zum Teil verrohrten Gräben 38/64 (von Westen kommend) sowie der L 6/3, (von Süden kommend). Die genaue Lage der verrohrten Grabenabschnitte sind dem Wasser- und Bodenverband und uns nicht bekannt.

Der Wasser- und Bodenverband übergab in einem Abstimmungsgespräch mit dem Planer am 19.09.2022 Unterlagen, in welchem die verrohrten Gräben sowie zahlreiche Drainagen dargestellt wurden. In der vorliegenden Planung kam lediglich die Aussage, Punkt 4., Seite 24, Zitat: "Weiterhin befinden sich unterirdische, verrohrte Gräben im Geltungsbereich. Diese liegen so tief, dass eine Überbauung möglich ist."

Eine Überbauung der verrohrten Gewässerabschnitte ist unzulässig! Die genaue Lage ist durch Suchschachtungen zu ermitteln! Eine Abstimmung ist mit dem Wasser- und Bodenverband vor Baubeginn dringend angeraten!

Gemäß § 36 Abs. 1 sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Um eine uneingeschränkte Gewässerunterhaltung zu ermöglichen sowie zum Schutz des Gewässers und seiner Ufer, ist bei den offenen Grabenabschnitten ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 7,00 m ab Böschungsoberkante von beiden Seiten freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens ist das Bepflanzen mit Bäumen und Sträuchern sowie die Errichtung von festen Zäunen unzulässig. Diese textliche Festsetzung ist in die zeichnerische Darstellung zu übernehmen.

Niederschlagswasser:

Das auf der Anlage anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser auf den Grundstücken ungenutzt naturnah versickert werden. Hierfür ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Naturschutz

Folgende Hinweise der unteren Naturschutzbehörde sind in der weiteren Planung zu beachten:

- Die konkrete Auseinandersetzung mit Belangen des Biotop- und Landschaftsschutzes sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt auf Ebene des B-Plans Nr. 13 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Samtens I und II“.
- Insbesondere der Bereich der Teilfläche I kann erst geändert werden, wenn ein Ausnahmeverfahren aus dem LSG „Südwest-Rügen-Zudar“ erfolgreich umgesetzt wurde.
- Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB kann der Ausgleich u. a. durch geeignete Darstellung im FNP erfolgen. Ich empfehle, auf der Ebene des FNP die Lage der notwendigen Kompensationsflächen zu bestimmen und kartografisch darzustellen.

Artenschutz

Es ist zu beachten, dass der besondere Artenschutz durch das Änderungsverfahren zum F-Plan lediglich „prognostisch“ betrachtet, keinesfalls aber abschließend bearbeitet wird. Der besondere Artenschutz muss daher fachlich qualifiziert rechtzeitig vor Beginn der späteren Umsetzung (einschließlich der Baufeldberäumung, Erschließung, Bau von Erschließungsstraßen, etc.) unter Einbeziehung der UNB abgearbeitet werden.

Es werden hier Hinweise gegeben, die jedoch aufgrund der im Nachgang notwendigen artenschutzrechtlichen Genehmigung entsprechende Bedeutung haben und daher auch als Nachforderungen verstanden werden sollten.

Bislang fehlen belastbare Aussagen zu möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten weitgehend. Daher kann auf diesem Erkenntnisstand auch keine wirklich fundierte Einschätzung zu den Auswirkungen des Vorhabens abgegeben werden, die im Zuge der F-Plan Änderung zu beachten wäre. Allerdings können unter der Maßgabe einer Potenzialeinschätzung folgende mögliche Konflikte erkannt werden:

- Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Brut- und Rastvögel (Bauphase und möglicherweise anlagenbedingt)
- Beeinträchtigung von Reptilien und Amphibien (vor allem Bauphase und bei nicht schonender Flächenpflege/Mahd)

Sofern die Konflikte in der Bauphase durch entsprechende Maßnahmen weitgehend vermieden werden können (Bauzeitenregelung, ggfs. Amphibienschutzzäune, Lebensraumneuschaffung, ggfs. Umsetzung über mehrere zeitlich versetzte Bauabschnitte) und das Pflege regime entsprechend gestaltet wird, könnte die Umwandlung großer Ackerflächen im Umfeld von Gewässern/Wald einen sehr positiven Effekt auf die Artenvielfalt geben.

Auf die detaillierteren Aussagen zum Artenschutz in der Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen den B-Planverfahrens wird ebenfalls verwiesen.

Denkmalschutz

Baudenkmale:

Im o.g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Bodendenkmale:

In der Planzeichenerklärung ist die Erläuterung zum Planzeichen Bodendenkmale gegen folgende Formulierung auszutauschen:

„Jegliche Eingriffe in das Bodendenkmal bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern.“

In der Begründung ist die Erläuterung zum Planzeichen Bodendenkmale gegen folgende Formulierung auszutauschen:

„Jegliche Eingriffe in das Bodendenkmal bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern.“

Brand- und Katastrophenschutz

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben.

Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr.
- Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 30 m³ ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen.
Begründung: Es handelt sich bei dem Objekt um Stromführende Anlagen die eine potentiell ein Brandereignis durch Fehlfunktion hervorrufen können. Um die umliegende Vegetation in einem solchem Fall zu schützen bzw. zu löschen ist eine entsprechende Wasserversorgung notwendig. Zur Bemessung der 30 m³ wurde als Vergleichsobjekt ein Einzelanwesen im Sinne des Punkt 5 des Arbeitsblatt W 405 der DVGW herangezogen.

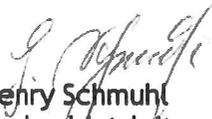
Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleitungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Tiefbau

Der o.g. Vorentwurf wurde hinsichtlich der Gemeindestraßen und der sonstigen öffentlichen Straßen i.S.d. Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) bewertet. Es ist nicht ersichtlich, dass Änderungen an öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des StrWG-MV geplant sind. Sollte dies erfolgen ist eine Genehmigung nach § 10 StrWG-MV einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Henry Schmuht
Fachgebietsleiter



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Rügen · Pantow Nr. 13 · 18528 Zirkow

Amt West Rügen
Fachbereich 2
Dorfplatz 2
18573 Samtens

Amt West - Rügen					
Eingang					
am 24. Mai 2023					
für					
AV	LVB	BM	FD1	FD2	FD3

Forstamt Rügen

Bearbeitet von: Frau Lehmann
Telefon: 03994 2799982
Fax: 03994 235-414
E-Mail: ruegen@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.381_FP Samtens_Photov.
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Zirkow, 22. Mai 2023

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens

Ihre Unterlagen vom 27. April 2023, Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 2 Absatz 2 BauGB

Hier: Stellungnahme des Forstamtes Rügen

Anlage: Karte mit den 3 weiteren Waldflächen im Plangebiet 2

Sehr geehrte Frau Falk,

im und 30 m um das nördlich gelegene Plangebiet/Teilfläche 2 (zwischen der Bundesstraße B96 und Landesstraße L296) befindet sich kein Wald nach Landeswaldgesetz¹.

In der südöstlich gelegenen Plangebiet/Teilfläche 1 befindet sich Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V¹. Die südwestlich gelegene Waldfläche im Plangebiet ist auf Seite 18 (Abbildung 8) der Begründung und in der Plankarte (Stand 24.10.2022) in dunkelgrün als „Fläche für die Wald“ dargestellt. Bei einer Vorortbegehung wurden 3 weitere Waldflächen im Plangebiet festgestellt. Diese weiteren Waldflächen sind in der Plankarte des F-Planes mit aufzunehmen und als Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetzes M-V¹ darzustellen. Der Hinweis auf die Einhaltung des nach § 20 Absatz 1 Satz 1 LWaldG¹ erforderlichen Waldabstandes ist in der Planzeichnung aufzunehmen. Zudem ist in der Begründung auf die Einhaltung des nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Landeswaldgesetz¹ erforderlichen Waldabstandes hinzuweisen. Diese 3 weiteren Waldflächen sind in der beigefügten Karte grün umrandet dargestellt.

Das forstbehördliche Einvernehmen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in Aussicht gestellt, wenn in der Planzeichnung die 3 weiteren Waldflächen aufgenommen, der einzuhaltende Waldabstand eingezeichnet und auf die Einhaltung des nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Landeswaldgesetz erforderlichen Waldabstandes hingewiesen wird.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794).

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

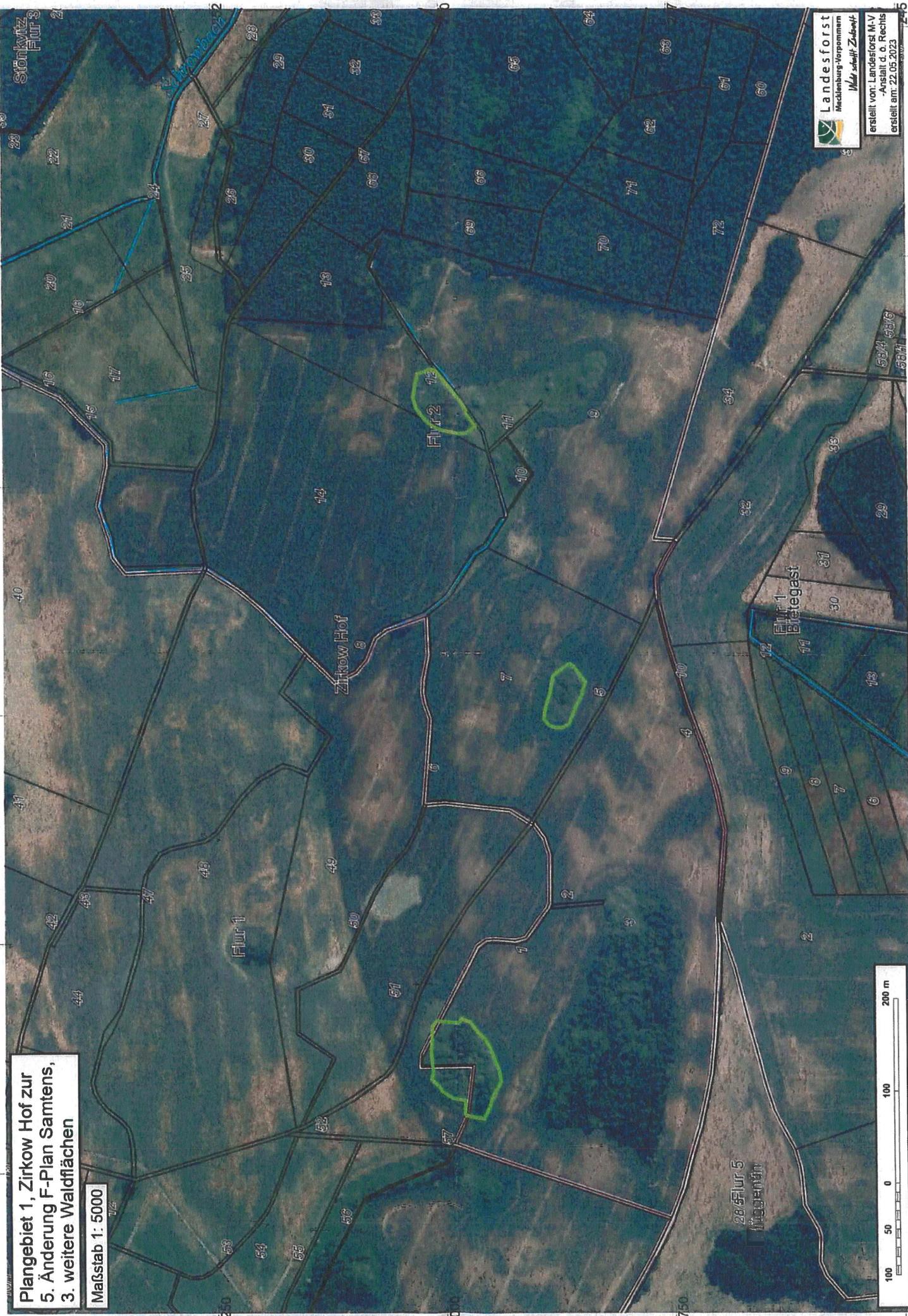
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Pries
Forstamtsleiterin

Plangebiet 1, Zirkow Hof zur
5. Änderung F-Plan Samtens,
3. weitere Waldflächen

Maßstab 1: 5000



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
IML schiff Zuberflit
erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt o. Rechts
erstellt am: 22.05.2023

ZWAR · Putbuser Chaussee 1 · 18528 Bergen auf Rügen

**Amt West-Rügen
FB 2, SG Bauleitplanung
Dorfplatz 2
18573 Samtens**Abteilung TechnologieBearbeiter: Herr Uwe Trefflich
Telefon: 03838 8004 157
E-Mail: trefflich@zwar.deIhr Zeichen
Frau FalkIhre Nachricht vom
02.05.2023Unser Zeichen
St/116/2318528 Bergen auf Rügen
05.05.2023**Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Samtens***Gebiet - Bebauungsplan Nr. 13 „Freiflächen – Photovoltaikanlage Samtens I
und II“*

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem ZWAR obliegen als ver- und entsorgungspflichtige Körperschaft gemäß Landeswassergesetz M-V die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf den Inseln Rügen und Hiddensee. Weiterhin erfolgt durch den ZWAR in großen Teilen seines Versorgungsgebietes der Breitbandausbau für schnelles Internet.

Zur o. g. F-Planänderung erfolgt folgende Stellungnahme:

1. Allgemeines

Auf den betreffenden Teilflächen I und II sind keine öffentlichen Anlagen des ZWAR vorhanden.

Trink- und Schmutzwasseranschlüsse sind für das Bauvorhaben nicht erforderlich.

2. Niederschlagswasserentsorgung

Im Bereich des Plangebietes sind keine öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen zur Grundstücksentwässerung vorhanden und ist deren Bau gemäß langfristigem Konzept des ZWAR auch nicht geplant.

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserrechtliche Belange entgegenstehen. Wenn mit entsprechendem Gutachten nachgewiesen wurde, dass die dafür erforderlichen örtlichen Voraussetzungen gegeben sind,

Verbandsvorsteher: Olaf Braumann
Putbuser Chaussee 1 · 18528 Bergen auf Rügen
Telefon (0 38 38) 80 04-0
Telefax (0 38 38) 80 04-924
Notfalltelefon (08 00) 9 92 71 12
Email info@zwar.de · www.zwar.deRegister-Gericht
Amtsgericht Stralsund
Register-Nr.
HRA 1624
Steuernummer
079/133/80937Bankverbindung Deutsche Kreditbank Berlin
IBAN: DE91 1203 0000 0000 1022 85
BIC: BYLADEM1001
Bankverbindung Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE30 1505 0500 0836 0017 96
BIC: NOLADE21GRW

entfällt gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 2 LWaG M-V die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers durch den ZWAR. Dazu ist dann derjenige verpflichtet, bei dem das Niederschlagswasser anfällt. Dies bedarf gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V der satzungsrechtlichen Regelung im B-Plan.

Die Errichtung von grundstücksbezogenen Anlagen zur Versickerung, Verrieselung oder Ableitung von Niederschlagswasser bedarf der Anzeige bei der zuständigen unteren Wasserbehörde bzw. deren Genehmigung im Falle der Einleitung in ein öffentliches Gewässer.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dipl.-Ing. Uwe Trefflich
Technologie Trinkwasser

Amt West-Rügen
Fachbereich 2
Frau Y. Falk
Dorfplatz 2

18573 Samtens
E-Mail: y.falk@amt-westruegen.de

Bergen, 19.06.2023

**Frühzeitige Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und
Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB zur
Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Samtens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Landesverbandes des NABU M-V gebe ich folgende Stellungnahme zu o.g.
Vorhaben ab:

der NABU hat bereits zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Samtens
mit Schreiben vom 06.02.2023 Stellung genommen.

Die Gebietsausweisung betraf 17,84 ha landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang der
B 96 n und der Bahntrasse zur Nutzung mit PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA).

Hier ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf zwei Teilflächen mit einer
Gesamtgröße von 48,4 ha geplant, wobei die größere Teilfläche 1 in ein von verschiedenen
geschützten Biotopen durchzogenes störungsarmes, von B 96 n und Bahntrasse entferntes
Gebiet eingreift und dieses wesentlich beeinträchtigt. Teilfläche 2 befindet sich zwischen der
B 96 n und der L 296 und Bahntrasse.

Bereits im Schreiben vom 06.02.2023 betonte der NABU: „Die Vereinbarkeit des Projektes
mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ist zu prüfen. Die Entwicklung von PV-
FFA ist nicht abschließend entschieden.“ Die jetzige Begründung für ein
Zielabweichungsverfahren im Vorentwurf der Begründung zur 5. Änderung des FNP, ein
Zitat des Ministers, das „das vorhandene Regelwerk“ augenscheinlich aussetzt, mutet doch
etwas sehr befremdlich an:

„Zielabweichungsverfahren sind nötig, wenn geplante Projekte von den im
Landesraumentwicklungsprogramm festgelegten Regelungen für raumbedeutsame
Nutzungen (Ziele der Raumordnung) abweichen wollen. Das bestehende Ziel der
Raumordnung besagt, dass Freiflächen-PV nur in der Kulisse landwirtschaftliche Flächen in
Anspruch nehmen darf, die im alten EEG beschrieben sind - im 110-Meter- Streifen neben
Verkehrstrassen und auf Konversionsstandorten. [...] ,Es geht nicht darum, von den
festgelegten und feststehenden Zielen abzuweichen. Das Raumentwicklungsprogramm hat

natürlich weiterhin und verbindlich Bestand. Aber, und darauf lege ich [Landwirtschaftsminister Dr. Till Backhaus] besonderen Wert, es muss möglich sein, zügig und effektiv zu reagieren, wo sich das vorhandene Regelwerk als zu schwerfällig oder nicht mehr ganz aktuell herausstellt. In diesem Fall ist dementsprechend ein Zielabweichungsverfahren von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Landwirtschaft für das Teilgebiet 1 notwendig.

Die im Schreiben des NABU zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans aufgeführten Positionen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Das betrifft u.a. die Nutzung aller vorhandenen Dachflächenpotenziale auf Gewerbe- und landwirtschaftlichen Anlagen, ansonsten die deutliche Reduktion der Flächeninanspruchnahme durch die PV-FFA. Im Gegensatz dazu soll es in diesem Vorhaben aber zu einer erheblichen Vergrößerung der Fläche insgesamt kommen, was der NABU auch hinsichtlich der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sehr kritisch sieht. Eine Verkleinerung der Teilfläche 1 wird demzufolge gefordert.

Auch die anderen Standpunkte der Stellungnahme zur 4. Änderung des FNP sollen weiterhin gelten, wie z.B. zur ökologischer Aufwertung durch Extensivierung der bisher intensiv genutzten Flächen (Erfassung des IST-Zustandes notwendig) oder zum Weißstorch in Zirkow-Hof. Zur Teilfläche 1 mit den diversen geschützten Biotopen ist festzustellen, dass zu diesen in jedem Falle Abstandsflächen einzuplanen sind, da sonst ein Funktionsverlust zu erwarten ist. Die Bauphase muss außerhalb der Brutzeit der Acker- und Wiesenvögel (z.B. Feldlerche, Kiebitz) und der Wanderungs- und Laichzeit der Amphibien gelegt werden, wobei diese bis spät ins Jahr aktiv sind (Amphibienzäune ggf. einsetzen).

Positiv ist zu konstatieren, dass im Vorentwurf der Begründung zur 5. Änderung des FNP bereits Düngung und Pestizide ausgeschlossen werden und die Bodenoberfläche innerhalb der PV-FFA mit einer arten- und blütenreichen Wiesenmischungen aus heimischem Saatgut begrünt und dementsprechend angemessen gepflegt werden soll.

Die Aussage, dass keine Alternativen vorhanden sein sollen, kann nicht wahr sein, da bereits bei der 4. Änderung des FNP auch andere Flächen entlang von Straße und Bahn ausgewiesen wurden.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Marlies Preller